

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft und Energie (9. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 18/8960 –**

**Entwurf eines Gesetzes über die elektromagnetische Verträglichkeit
von Betriebsmitteln
(Elektromagnetische-Verträglichkeit-Gesetz – EMVG)**

A. Problem

Neufassung europäischer Vorgaben zur Gewährleistung der elektromagnetischen Verträglichkeit von Betriebsmitteln. Der Gesetzentwurf dient der Umsetzung der Richtlinie 2014/30/EU sowie der Übernahme von Verbesserungsvorschlägen der für die Gesetzesausführung zuständigen Bundesnetzagentur.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keine.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch die Neugestaltung der Regelungen im Bereich der elektromagnetischen Verträglichkeit entsteht kein über die bisherigen Bestimmungen hinausgehender zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch die Neugestaltung der Regelungen im Bereich der elektromagnetischen Verträglichkeit entsteht kein über die bisherigen Bestimmungen hinausgehender zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Verwaltung.

F. Weitere Kosten

Sonstige Kosten für die Wirtschaft, Kosten für soziale Sicherungssysteme, Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/8960 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. § 13 Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Hat der Händler Kenntnis davon oder Grund zu der Annahme, dass ein von ihm auf dem Markt bereitgestelltes Gerät nicht den Anforderungen dieses Gesetzes genügt, sorgt er dafür, dass die erforderlichen Korrekturmaßnahmen ergriffen werden, um die Konformität herzustellen.“

2. In § 16 werden nach den Wörtern „von dieser Norm“ die Wörter „oder Teilen davon“ eingefügt.

3. § 19 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Auf eine solche Nutzungsbeschränkung ist – gegebenenfalls auch auf der Verpackung – eindeutig hinzuweisen.“

4. In § 28 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „das Gespräch“ durch die Wörter „der Inhalt der Kommunikation“ ersetzt.

Berlin, den 28. September 2016

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie

Dr. Peter Ramsauer
Vorsitzender

Klaus Barthel
Berichtersteller

Bericht des Abgeordneten Klaus Barthel

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung auf **Drucksache 18/8960** wurde in der 183. Sitzung des Deutschen Bundestages am 7. Juli 2016 an den Ausschuss für Wirtschaft und Energie zur federführenden Beratung sowie an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, den Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur, den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit zur Mitberatung überwiesen. Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung hat sich gutachtlich beteiligt.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Mit dem Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln sollen das Inverkehrbringen, Lagern, Weitergeben, Ausstellen, Inbetriebnehmen und Betreiben von Betriebsmitteln geregelt werden. Betriebsmittel werden als Geräte und ortsfeste Anlagen definiert, die elektromagnetische Störungen verursachen können oder durch elektromagnetische Ausstrahlungen gestört werden können. Für diese Betriebsmittel legt das Gesetz ein angemessenes Niveau der elektromagnetischen Verträglichkeit fest. Es soll sichergestellt werden, dass Funknetze einschließlich Rundfunkempfang und Amateurfunkdienst, Stromversorgungs- und Telekommunikationsnetze sowie an diese Netze angeschlossene Geräte gegen elektromagnetische Störungen geschützt werden.

Das Gesetz umfasst dabei zwei Regelungsschwerpunkte: Auf der einen Seite werden europäische Richtlinienvorgaben in nationales Recht umgesetzt, auf der anderen Seite definiert es einen Handlungsrahmen für die Bundesnetzagentur zur Ausführung des Gesetzes im Rahmen der Marktüberwachung und Störungsbearbeitung. Dabei soll die Störungsbearbeitung allein nationalstaatlicher Verantwortung obliegen.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 18/8960 in seiner 112. Sitzung am 28. September 2016 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dessen Annahme in geänderter Fassung.

Der **Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur** hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 18/8960 in seiner 74. Sitzung am 28. September 2016 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dessen Annahme.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit** hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 18/8960 in seiner 92. Sitzung am 28. September 2016 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dessen Annahme in geänderter Fassung.

Im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie hat sich der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** gemäß Einsetzungsantrag (Drucksache 18/559) in seiner 49. Sitzung am 1. Juni 2016 mit dem Entwurf eines Gesetzes über die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln (Elektromagnetische-Verträglichkeit-Gesetz - EMVG) (Bundratsdrucksache 240/16) befasst und festgestellt:

Eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfs ist nicht gegeben. Aspekte der Nachhaltigkeit sind nicht berührt. Eine Erwähnung, dass Nachhaltigkeitsaspekte nicht berührt sind, wäre wünschenswert und notwendig, um erkennen zu können, ob eine Nachhaltigkeitsprüfung überhaupt stattgefunden hat.

Eine Prüfbitte ist nicht erforderlich.

IV. Petition

Dem Ausschuss für Wirtschaft und Energie lag eine Petition zu Drucksache 18/8960 vor, zu der der Petitionsausschuss eine Stellungnahme nach § 109 Absatz 1 Satz 2 GO-BT angefordert hat.

Mit der Petition wird gefordert, dass das EMVG nicht gegen die Prinzipien der Normenbestimmtheit, Normenklarheit und Rechtssicherheit verstößt.

Die Petition wurde in den Beratungsprozess zu der Vorlage einbezogen und der Petitionsausschuss entsprechend informiert.

V. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/8960 in seiner 89. Sitzung am 28. September 2016 abschließend beraten.

Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD brachten auf Ausschussdrucksache 18(9)953 einen Änderungsantrag ein.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE, die Annahme des Änderungsantrags der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 18(9)953.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE, bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfs der Bundesregierung auf Drucksache 18/8960 in geänderter Fassung zu empfehlen.

B. Besonderer Teil

Begründung

Zu Artikel 1 Nummer 1

Die Änderung dient der Angleichung an den Wortlaut des Artikel 10 Absatz 4 Satz 1 der Richtlinie 2014/30/EU, der mit § 13 Absatz 4 Satz 1 umgesetzt wird. Es handelt sich um eine Klarstellung im Gesetzestext, die Begründung hierzu lautet:

„Ein Händler, der nach der Bereitstellung eines Geräts auf dem Markt feststellt, dass dieses nicht den Anforderungen dieses Gesetzes entspricht, ist verpflichtet sicherzustellen, dass die notwendigen Korrekturmaßnahmen durchgeführt werden, um die Konformität des Geräts mit diesem Gesetz herzustellen. Anders als der Hersteller und der Einführer ist der Händler nicht verpflichtet, selber Korrekturmaßnahmen zu ergreifen, er trägt jedoch die Verantwortung dafür, dass geeignete Korrekturmaßnahmen ergriffen werden. Vorher darf er das Gerät nicht weiter auf dem Markt bereitstellen. Für den Fall, dass keine Korrekturmaßnahmen vorgenommen werden und die Konformität nicht auf diese Weise hergestellt wird, ist der Händler verpflichtet dafür zu sorgen, dass das betreffende Gerät zurückgenommen oder zurückgerufen wird ...“

Zu Artikel 1 Nummer 2

Die Ergänzung dient einer präziseren Umsetzung der Vorgaben des Artikels 13 der Richtlinie 2014/30/EU, der mit § 16 des Gesetzes über die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln (EMVG) umgesetzt wird. Dadurch sollen Unsicherheiten bei der Rechtsanwendung und Auslegungsschwierigkeiten vermieden werden.

Zu Artikel 1 Nummer 3

Die Änderung dient der Angleichung an den Wortlaut des Artikels 18 Absatz 2 der Richtlinie 2014/30/EU, der mit § 19 Absatz 2 des Gesetzes über die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln (EMVG) umgesetzt wird. Der im Gesetzentwurf vorgesehene Wortlaut wäre eine Verschärfung der Richtlinienvorgabe. Um eine Eins-zu-eins Umsetzung und somit gleiche Wettbewerbsbedingungen innerhalb der Gemeinschaft zu erreichen ist die Anpassung daher erforderlich.

Zu Artikel 1 Nummer 4

Der im Gesetzentwurf verwendete Begriff des Gesprächs ist in Anbetracht der Vielfältigkeit von Telekommunikationsformen nicht hinreichend weit gefasst und ist deshalb durch die Formulierung „Inhalt der Kommunikation“ zu ersetzen.

Berlin, den 28. September 2016

Klaus Barthel
Berichtersteller

